



Sonderamtsblatt Nr. 6 des Landkreises Harz vom 07. April 2021

INHALT

A. LANDKREIS HARZ

Seite 1 **Allgemeinverfügung des Landkreises Harz zur Durchführung von Modellprojekten nach § 14 der 11. SARS-CoV-2-Eindämmungsverordnung des Landes Sachsen-Anhalt**

A. LANDKREIS HARZ

Allgemeinverfügung des Landkreises Harz zur Durchführung von Modellprojekten nach § 14 der 11. SARS-CoV-2-Eindämmungsverordnung des Landes Sachsen-Anhalt

Der Landkreis Harz erlässt gemäß §§ 28 Abs. 1 Satz 1 und 2, 16 Abs. 1 Satz 2 des Gesetzes zur Verhütung und Bekämpfung von Infektionskrankheiten beim Menschen (Infektionsschutzgesetz – IfSG), in der derzeit gültigen Fassung, in Verbindung mit § 14 der 11. Verordnung über Maßnahmen zur Eindämmung der Ausbreitung des neuartigen Coronavirus SARS-CoV-2 in Sachsen-Anhalt (Elfte SARS-CoV-2-Eindämmungsverordnung – 11. SARS-CoV-2-EindV) vom 25.03.2021 und 35 Satz 2 Verwaltungsverfahrensgesetzes (VwVfG), in der derzeit gültigen Fassung, folgende Allgemeinverfügung:

1. Modellprojekt

Nach § 14 Abs. 1 Satz 1 der 11. SARS-CoV-2-EindV kann das Ministerium, dessen Geschäftsbereich die projektierten Veranstaltungen, Einrichtungen oder Angebote überwiegend zuzuordnen sind, auf Antrag eines Landkreises oder einer kreisfreien Stadt, ab dem 06.04.2021 Abweichungen von den Regelungen der 11. SARS-CoV-2-EindV zeitlich befristet genehmigen (sog. Modellprojekt). Aufgrund des Erlasses des Ministeriums für Wirtschaft, Wissenschaft und Digitalisierung zur Durchführung von Modellprojekten in Sachsen-Anhalt gemäß § 14 der 11. SARS-CoV-2-EindV vom 25.03.2021 ist es möglich, entsprechende Anträge für die Zeit ab 06.04.2021 in Bezug auf das Beherbergungsgewerbe, der Gastronomie und des Einzelhandels zur Genehmigung vorlegen zu lassen. Die Durchführung eines Modellprojekts ist an enge rechtliche Voraussetzungen gebunden. Die nachfolgenden Regelungen sollen daher den rechtlichen Rahmen für eine Teilnahme von Unternehmen und Betrie-

ben an dem Modellprojekt setzen.

2. Umfang des Modellprojekts

Im Rahmen des Modellprojekts soll in Abweichung des § 6 Abs. 1 – 3 der 11. SARS-CoV-2-EindV (generelle Schließung von Gaststätten im Sinne des Gaststättengesetzes des Landes Sachsen-Anhalt/Beschränkung auf Mitnahme-Service sowie Beschränkung des Verzehrs außerhalb eines Radius von 50 m vom Lokal entfernt/Beschränkung der gastronomischen Angebote auf Beherbergungsgäste) eine Öffnung der Außengastronomie umgesetzt werden. Eine Bewirtung der Gäste ist im Rahmen des Modellprojekts täglich nur bis 21:00 Uhr erlaubt.

Die Dauer des Modellprojekts ist auf den Zeitraum vom 09.04.2021 bis 30.04.2021 begrenzt.

Zum Projektgebiet gehören die Stadt Ballenstedt, die Stadt Blankenburg (Harz), die Stadt Falkenstein/Harz, die Stadt Harzgerode, die Stadt Ilsenburg (Harz), die Stadt Oberharz am Brocken, die Welterbestadt Quedlinburg, die Stadt Thale und die Stadt Wernigerode.

Ausgangspunkt ist das Angebot einer Testung für die Bürger in dafür errichteten Corona-Testzentren und einer Ausgabe einer digitalen (per App) oder analogen Bescheinigung, welche bei einer negativen Testung den Zutritt zu bestimmten Dienstleistungen und Angeboten ermöglichen soll. Es gilt eine Testpflicht für alle Erwachsenen sowie Kinder ab 14 Jahre.

Das Modellprojekt wird nicht starten, falls an dem Tag des Projektbeginns die Rate der Neuinfektionen mit dem neuartigen Coronavirus SARS-CoV-2 in der Stadt bzw. der Gemeinde, zu der das Projektgebiet gehört, den Wert von 200 je 100.000 Einwohner überschritten hat.

3. Voraussetzungen zur Teilnahme am Modellprojekt

Für eine Teilnahme an dem Modellprojekt sind folgende Voraussetzungen durch ein Unternehmen oder einen Betrieb kumulativ zu erfüllen:

- Beschränkung der Bewirtung der Gäste auf den Außenbereich eines Lokals, einer Gaststätte oder eines Beherbergungsbetriebes
- Zutrittsgewährung und Bewirtung von Gästen nur nach Vorlage eines maximal 24 Stunden alten negativen SARS-CoV-2-Testnachweises (digital über eine App, z. B. PassGo oder durch einen vom Testzentrum ausgegebenen Testnachweis)
- Sicherstellung der Kontakterfassung zum Zweck der kurzfristigen und vollständigen Kontaktnachverfolgung durch das Gesundheitsamt durch ein digitales System (z. B. PassGo, Luca)
- Anzeige der Teilnahme an dem Modellprojekt durch den Inhaber des Betriebs bei der Einheitsgemeinde (Gewerbeamt)

Der am Modellprojekt teilnehmende Betrieb gewährleistet, dass am Eingang oder auf andere geeignete Weise deutlich auf die Pflicht des Testnachweises hingewiesen wird und trägt die Verantwortung für die geforderten technischen Voraussetzungen zur Teilnahme am Modellprojekt. Bei fehlendem Testnachweis ist der Zutritt zu verwehren und gegebenenfalls unverzüglich ein Hausverbot zu erteilen.

Im Übrigen gelten die allgemeinen Hygienebestimmungen aus der 11. SARS-CoV-2-EindV insbesondere hinsichtlich der Erstellung eines Hygienekonzepts entsprechend den Festlegungen der Fach- und Berufsverbände, der Kontaktbeschränkungen (maximal 1 Hausstand zuzüglich einer Person über 14 Jahren), der Abstandsregelung, der Verpflichtung zum Tragen eines medizinischen Mund-Nase-Schutzes etc. unverändert fort. Die Bewirtung von Gästen in geschlossenen Zelten stellt im Rahmen des Modellprojekts keine zulässige Außergastronomie dar. Insbesondere ist den Vorgaben aus der infektionshygienischen Stellungnahme des Gesundheitsamtes des Landkreises Harzes vom 01.04.2021 Rechnung zu tragen.

Der Landkreis behält sich vor, stichprobenartige Kontrollen durchzuführen. Sollten im Rahmen der Kontrolle Verstöße gegen die o. g. zu erfüllenden Voraussetzungen oder gegen die in der 11. SARS-CoV-2-EindV geregelten allgemeinen Vorschriften festgestellt werden, behält sich der Landkreis vor, den betroffenen Betrieb mittels Verfügung von der weiteren Teilnahme des Modellprojekts auszuschließen. Im Übrigen unterstützen die teilnehmenden Betriebe das Gesundheitsamt hinsichtlich der Evaluation der aus dem Modellprojekt gewonnenen Erkenntnisse hinsichtlich der Umsetzbarkeit von Öffnungsschritten unter Nutzung eines konsequenten Testregimes.

4. Vorzeitige Beendigung des Modellprojekts

Für den Fall, dass während der Projektphase der Inzidenzwert im Landkreis Harz an fünf aufeinanderfolgenden Tagen kumulativ einen Wert von 200 je 100 000 Einwohner übersteigt, behält sich der Landkreis die vorzeitige Beendigung des Modellprojekts vor.

Sollte die vom Ministerium für Wirtschaft, Wissenschaft und Digitalisierung des Landes Sachsen-Anhalt erteilte Genehmigung für das Modellprojekt vor Ablauf des Projektzeitraums aufgehoben werden, ist der Geschäftsbetrieb unverzüglich einzustellen.

5. Öffentliche Bekanntmachung

Die öffentliche Bekanntgabe der Allgemeinverfügung erfolgt auf Grundlage der Regelung des § 41 Abs. 3 VwVfG und gilt mit dem auf die Bekanntmachung folgenden Tag als bekannt gemacht.

Rechtsbehelfsbelehrung

Gegen diese Allgemeinverfügung kann innerhalb eines Monats nach Bekanntgabe schriftlich, in elektronischer Form nach § 1 des Verwaltungsverfahrensgesetzes Sachsen-Anhalt (VwVfG LSA) i. V. m. § 3 a Abs. 2 des Verwaltungsverfahrensgesetzes (VwVfG) oder zur Niederschrift beim Landkreis Harz, Friedrich-Ebert-Straße 42, 38820 Halberstadt Widerspruch erhoben werden.

Hinweis:

Die Einlegung eines Rechtsbehelfs durch einfache E-Mail ist nicht zugelassen und entfaltet keine rechtlichen Wirkungen! Nähere Informationen zur elektronischen Einlegung von Rechtsbehelfen, insbesondere zu den besonderen technischen Rahmenbedingungen, die bei Verwendung der elektronischen Form zu beachten sind, sind auf der Homepage des Landkreises Harz (www.kreis-hz.de) unter Impressum – elektronische Kommunikation – Zugangseröffnung – ausgeführt.



Balcerowski